

Az.: 103 C 803/14



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Bayreuth am Mittwoch, 26.11.2014
in Bayreuth

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] [REDACTED], 95447 Bayreuth

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] [REDACTED], 95448 Bayreuth, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- [REDACTED]

2. Beklagtenseite:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

3. Zeugen:

- [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 10:45 Uhr

Das Gericht stellt fest, dass die Verfahren 103 C 802/14 und 103 C 803/14 zeitgleich terminiert wurden, da in beiden Verfahren aus einem gleich gelagerten Sachverhalt gegen die Beklagte Ansprüche derselben Art geltend gemacht werden und in beiden Verfahren der Zeuge [REDACTED] geladen ist.

Die Parteien sind mit einer Verbindung zur gemeinsamen Beweisaufnahme einverstanden.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

Die Verfahren 103 C 802/14 und 103 C 803/14 werden zur gemeinsamen Beweisaufnahme verbunden.

Der Zeuge wurde bereits im Verfahren 103 C 802/14 belehrt und hat den Sitzungssaal verlassen.

Das Gericht erörtert für beide Verfahren gemeinsam nochmals die Sach- und Rechtslage.

Das Gericht ruft sodann den Zeugen [REDACTED] auf. Er wird vernommen wie folgt:

1. Zur Person:

[REDACTED]
m. d. P. n. v. u. v.

Der Zeuge wird vorsorglich über ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 384 Nr. 1 ZPO belehrt.

2. Zur Sache:

Der Zeuge äußert sich zur Sache.

Von der Niederschrift wird abgesehen, weil Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet wird.

Auf Beeidigung des Zeugen wird allseits verzichtet.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird um 11.15 Uhr entlassen.

Die Parteien schließen sodann zur Erledigung des Rechtsstreits folgenden

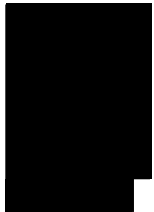
Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin zur Gesamtabgeltung der streitgegenständlichen Ansprüche einen Betrag von 750,00 EUR.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte mit Ausnahme der Einigungsgebühr, die zwischen den Parteien gegeneinander aufgehoben wird.

V. u. g.

B. u. v.

Der Streitwert wird auf 1.106,00 EUR festgesetzt, der Vergleichswert übersteigt diesen Betrag



Richter am Amtsgericht



JAng

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.